

Schutzrechtsverletzungen

Markenpiraterie: So minimieren Spediteure elementare Haftungsrisiken

von Rechtsanwalt Roman Kasten, Wiesbaden

Wichtig für: 
Geschäftsführung

Der Transport bzw. der Import schutzrechtsverletzender Waren (zum Beispiel Patent-, Marken-, Urheber- oder Geschmacksmusterrechte) birgt für Speditionsunternehmen enorme finanzielle Risiken. Erfahren Sie deshalb, wann Ihnen eine Haftung droht, und was Sie tun können, um die Haftung zu vermeiden.

Zwei Arten der Haftung

Es gibt zwei Ansatzpunkte für Ihre Haftung: die verschuldensabhängige und die verschuldensunabhängige Haftung.

Verschuldensabhängige Haftung

**Aktuelle
Entscheidung des
Bundesgerichtshofs**

Haben Sie als Spediteur Kenntnis, dass es sich um rechtsverletzende Ware handelt, haften Sie genauso wie der eigentliche Verletzer, da Ihnen die eigene Handlung als Unterstützung ausgelegt wird. Deshalb haften Sie hier auch auf Schadenersatz. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer aktuellen Entscheidung erst wieder klargestellt (Urteil vom 17.9.2009, Az: Xa ZR 2/08; Abruf-Nr. 100685).

Der BGH geht sogar noch weiter: Für die „Versender-Haftung“ reicht es schon, wenn Sie „konkreten Anhaltspunkten“ nicht nachgehen und die Handlung des Verletzers somit „sehenden Auges“ unterstützen. Als solche Anhaltspunkte gelten Hinweise des Schutzrechtsinhabers oder der Zollbehörde. In einem solchen Fall müssen Sie sich also sachverständiger Hilfe bedienen, um eine Schutzrechtsverletzung auszuschließen, bevor Sie Ihrem Geschäft der Frachtverbringung weiter nachgehen.

Verschuldensunabhängige Haftung

**Gefahren aus dem
Marken- und dem
Patentgesetz**

Als wäre es damit nicht schon genug, droht Ihnen von Seiten der Gesetzgebung auch die Haftung, wenn Sie für eine Rechtsverletzung überhaupt nichts können. Solche Regelungen finden sich zum Beispiel im Patent- und im Markengesetz. Danach haftet jeder – unabhängig davon, ob er etwas dafür kann oder nicht – auf Unterlassung der Handlung und Beseitigung bzw. Vernichtung der Ware, soweit die Ware die Rechte Dritter verletzt.

Wie soll Ihr Unternehmen gefälschte Ware erkennen?

Die Frage aller Fragen lautet wie folgt: Woher soll Ihr Unternehmen wissen, ob es sich tatsächlich um gefälschte Ware handelt oder nur um eine bloße Behauptung des Anspruchstellers? Tatsächlich klären lässt sich das in der Regel nur durch Sachverständige oder mittels

eines kostenaufwendigen Prozesses. Insoweit sehen Sie sich hier zwei widerstreitenden Interessen gegenüber:

- Stimmen Sie der Vernichtung nicht zu und es ist gefälschte Ware, setzen Sie sich einem kostenintensiven Prozess aus.
- Stimmen Sie der Vernichtung zu und es handelt sich tatsächlich nicht um gefälschte Ware, drohen erhebliche Schadenersatzansprüche des Absenders oder Empfängers.

Spedition sitzt zwischen den Stühlen

Sie sitzen also buchstäblich zwischen den Stühlen, und haben im Falle eines Falles auch wenig Hilfe von den anderen Beteiligten zu erwarten.

Von Dritten haben Sie keine Hilfe zu erwarten

Der Absender wird Ihnen in solchen Fällen selten beistehen. Oft ist es sogar so, dass er abtaucht, wenn er erfährt, dass die Ware beschlagnahmt worden ist.

Der Empfänger dagegen wird regelmäßig behaupten, keine gefälschte Ware bestellt zu haben, bzw. dass ihm noch gar keine Rechte an der Ware zustehen.

Konsequenz für die Praxis

Um sich in einer solchen schwierigen Gemengelage bestmöglich aus der Affaire zu ziehen, bzw. sich für den Fall der Fälle bestmöglich zu schützen, empfehlen wir Ihnen drei Dinge:

1. Treffen Sie eine Regelung mit dem Vertragspartner

Versuchen Sie, mit Ihren jeweiligen Vertragspartnern vorher zu regeln, was im Falle einer Anspruchsstellung oder gar einer Beschlagnahme passieren soll, und unter welchen Bedingungen der Vernichtung zugestimmt werden soll.

Handlungsmaximen vorab festlegen

2. Sprechen Sie mit der Versicherung

Prüfen Sie Ihren eigenen Versicherungsschutz, ob eine etwaige – nicht grobfahrlässig begangene – Fehleinschätzung, die zu einem ungerechtfertigten Vernichtungsanspruch geführt hat, durch Ihre Verkehrshaftungsversicherung gedeckt ist. Wenn nicht, denken Sie über eine Deckungserweiterung für dieses Risiko nach.

Ist das Risiko versichert?

3. Bei Hinweisen sofort sachverständigen Rat einholen

Bekommen Sie ernst zu nehmende Hinweise auf die schutzrechtsverletzende Eigenart der Ware, sollten Sie unverzüglich weitere Informationen einholen. Zum einen wird der Schutzrechtsinhaber hier oftmals nicht nur „behaupten“, sondern auch „beweisen“. Zum anderen kann man sich – insbesondere bei technischen Geräten – sachverständiger Hilfe bedienen.